

# TERRA MATER

## UMWELT- UND TIERHILFE

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen TERRA MATER e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76676 Graben-Neudorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Umweltschutzes.
3. Weiterer Vereinszweck ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung des Tier- und Umweltschutzes durch andere als gemeinnützig anerkannte steuerbegünstigte Körperschaften.

### §3 Vereinstätigkeit

Der Tier- und Umweltschutz wird dadurch gefördert, dass der Verein:

- (a) in der Öffentlichkeit dafür eintritt, dass das Tier als Mitgeschöpf, als ein lebendes und fühlendes Wesen respektiert wird und ihm Achtung und Wertschätzung entgegengebracht werden muss;
- (b) die Öffentlichkeit auf Missstände im Bereich von Tier- und Umweltschutz aufmerksam macht und dafür eintritt, dass diese Missstände unterbunden werden;
- (c) Kinder und Jugendliche frühzeitig mit dem Gedanken des Tier- und Umweltschutzes und seiner ethischen Grundlagen vertraut macht;
- (d) bei der artgerechte Haltung und Pflege von Haustieren berät und hilft;
- (e) die Aufnahme von vermissten Tieren in ein Tiersuchregister vermittelt und eine Suchmeldung auf seiner eigenen Internetseite veröffentlicht;
- (f) bei der Suche nach Tierheimen und Tierpensionen behilflich ist, soweit der Halter seine Tiere vorübergehend nicht betreuen kann sowie zur Langzeitversorgung älterer und pflegebedürftiger Tiere;
- (g) Tierversicherungen, Tierärzte und Tierkliniken nennt;
- (h) Fundtiere, behördlich beschlagnahmte und sichergestellte Tiere, vorübergehend von Amtswegen untergebrachte Tiere und Tiere, deren Halter schwer erkrankt oder gestorben sind, oder anderweitig in Not geratene Tiere rettet, versorgt und beherbergt  
- auch unter Einschaltung von Hilfspersonen i. S. des § 57 Abs 1 Abgabenordnung- ;
- (i) vereinseigene Tierhöfe aufbaut und unterhält;
- (i) für Tiere ein neues Zuhause sucht und sie an neue Halter vermittelt;
- (j) praktischen Umweltschutz betreibt;
- (k) Futterstellen für wildlebende Tiere unter Einsatz ehrenamtlicher Helfer einrichtet;
- (l) seine Mittel teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu Zwecken des Tier- und Umweltschutzes zuwendet.

### § 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den BRH Bundesverband Rettungshunde e. V. Lindhagenweg 20, 46569 Hünxe und die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
3. Wird bei Minderjährigen der Mitgliedsantrag nicht mit den Mitteln bewirkt, die dem Minderjährigen zu diesem Zwecke oder zur freien Verfügung überlassen worden sind, ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang bei dem Verein zurückgewiesen wird. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall mit dem Datum des Aufnahmeantrags. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Die Rechte aus der Mitgliedschaft erwachsen dem Mitglied mit wirksamer Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder Unterzeichnung einer wirksamen und durch Guthaben oder verfügbaren Kredit gedeckten Einzugsermächtigung über den Mitgliedsbeitrag.
6. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bei Beitragsrückstand.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bzw. des Mitglieds und seines gesetzlichen Vertreters, der den Aufnahmeantrag gestellt hat, gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt kann nur zum Ablauf eines vollen Jahres der Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden, soweit im Aufnahmeantrag nichts anderes vereinbart wurde.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Es stellt insbesondere einen wichtigen Grund dar, wenn das Mitglied trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses an die letzte dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss wird mit Zugang einer Mitteilung des Vereins über den Ausschluss bei dem Mitglied wirksam. Der Anspruch des Vereins auf die fälligen Mitgliedsbeiträge sowie Mahngebühren bleibt unberührt.

# TERRA MATER

## UMWELT- UND TIERHILFE

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im voraus für das jeweilige Mitgliedsjahr zu zahlen. Das Mitglied kann eine halbjährliche, ebenfalls im voraus zu leistende Zahlungsweise wählen. Der Jahresbeitrag wird erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.

2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden vom Kuratorium festgesetzt. Die Jahresbeiträge können maßvoll und flexibel erhöht werden, jedoch nicht mehr als 5 % per anno.

### **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

1. Das Kuratorium kann Personen, die sich besondere Verdienste auf den Vereinszweck erworben haben oder herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Jahresbeiträge befreit.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen hin unbeschränkt.

### **§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist im Innenverhältnis für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Im Innenverhältnis hat er ferner den Zustimmungsvorbehalt des Kuratoriums (§ 17 Nr. 1-6) zu beachten.

2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:

(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

(b) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

(c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

(d) Beschlussfassung über einen Antrag an das Kuratorium auf eine Änderung der Satzung;

### **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren (vgl. aber Ziffer 2), gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt;

2. Für die Erneuerung des Vorstandes gilt:

(a) Im ersten Jahr nach Gründung des Vereins wird der Schatzmeister neu gewählt;

(b) im zweiten Jahr nach Gründung des Vereins wird der stellvertretende Vorsitzende neu gewählt;

(c) im dritten Jahr nach Gründung des Vereins wird der Vorsitzende neu gewählt;

(d) die weiteren Neuwahlen der Vorstandsmitglieder finden jeweils entsprechend den Bestimmungen a) bis c) im Jahresrhythmus statt.

3. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

4. Zu Vorstandesmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat das Kuratorium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen unverzüglich einen Nachfolger zu wählen.

6. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss aller drei Mitglieder des Kuratoriums widerrufen werden, wenn das Vorstandsmitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder sonst ein wichtiger Grund in der Person des Vorstandsmitgliedes vorliegt.

### **§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mündlich oder schriftlich einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Sitzungen können auch in Form von Telefonkonferenzen abgehalten werden.

2. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Mitglied des Vorstandes mit der längsten Mitgliedschaft im Verein.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 15 Vergütung des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Rahmen ihrer Tätigkeit angemessen vergütet.

2. Das Kuratorium beschließt über die Höhe der Vergütung.

### **§ 16 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus drei Kuratoren.

2. Die Kuratoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren (vgl. jedoch Ziffer 3), gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt.

# TERRA MATER

## UMWELT- UND TIERHILFE

3. Es gilt folgender Wahlmodus:

- (a) Im ersten Jahr nach Gründung des Vereins wird der dritte Kurator neu gewählt;
- (b) Im zweiten Jahr nach Gründung des Vereins wird der zweite Kurator neu gewählt;
- (c) Im dritten Jahr nach Gründung des Vereins wird der erste Kurator neu gewählt;
- (d) Die weiteren Neuwahlen der Kuratoriumsmitglieder finden jeweils entsprechend den Bestimmungen a) bis c) im Jahresrhythmus statt.

4. Die Wiederwahl eines Kurators ist möglich.

6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Kurators.

7. Gewählt werden kann nur, wer seine Bewerbung um das Amt eines Kurators zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim Vorstand eingereicht hat.

8. Scheidet ein Kurator vorzeitig aus, so hat das Kuratorium unverzüglich einen vorläufigen Nachfolger zu wählen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den endgültigen Nachfolger.

9. Die Bestellung eines Kurators kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn er die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder sonst ein wichtiger Grund in seiner Person vorliegt.

10. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums gilt § 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass für den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands (§ 13 Ziffer 6), für die Änderung der Satzung (§ 17 Ziffer 9) und für die Auflösung des Vereins (§ 17 Ziffer 10) ein einstimmiger Beschluss aller drei Mitglieder des Kuratoriums erforderlich ist.

11. Bei der entsprechenden Anwendung des § 14 auf das Kuratorium entspricht die Position des ersten Kurators der des Vorsitzenden, die Position des zweiten Kurators der des stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 17 Zuständigkeit des Kuratoriums**

1. Zustimmung zu jedem schuldrechtlichen Vertrag, der zu Ausgaben pro Kalenderjahr von über 20.000 € führt-
2. Zustimmung zu allen voll sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverträgen.
3. Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen.
4. Zustimmung zu jeder Art von Ratenkäufen, wenn der Kaufpreis 20.000 € übersteigt.
5. Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Immobilien.
6. Zustimmung zu gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000 €.
7. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
8. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
9. Auf Antrag des Vorstandes Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 18 Vergütung des Kuratoriums**

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden im Rahmen ihrer Tätigkeit angemessen vergütet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Vergütung.

### **§ 19 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt. Eine Vertretung bei Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - (b) Entlastung des Vorstandes;
  - (c) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - (d) Wahl der Kuratoren.
  - (e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  - (f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 20 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - a) wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt,
  - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - c) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich in der Tageszeitung Die Welt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ab dem Termin der Veröffentlichung einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung angeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Unter Beachtung derselben Frist und Form ist auf eine bevorstehende Mitgliederversammlung auch auf der Internet-Seite des Vereins und in den elektronischen Newsletter hinzuweisen.
3. Die Ergänzung der Tagesordnung kann von 5% der Mitglieder bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

### **§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Zutritt zur Mitgliederversammlung wird nur gegen Vorlage des gültigen Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gewährt. Mitgliedern, deren Mitgliedschaft wegen Beitragsrückstand (§ 6 Ziffer 6) ruht, haben keinen Zutritt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann ein anderes Mitglied des Vereins zum Versammlungsleiter ernennen.
3. Ist weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende am Beginn der Mitgliederversammlung anwesend und wurde auch kein anderes Mitglied vom Vorstand zum Versammlungsleiter ernannt, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

# TERRA MATER

## UMWELT- UND TIERHILFE

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das im Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 22 Haftung**

1. Eine eventuelle Haftung des Vorstandes und des Kuratoriums gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 21 Nr. 5).

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende zusammen mit dem ersten Kurator vertretungsberechtigter Liquidator.